



Kanton Basel-Stadt | Gesundheitsdepartement

Kanton Basel-Landschaft | Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Willkommen

Medienkonferenz 3. Juli 2017

Regierungsrat Lukas Engelberger
Vorsteher Gesundheitsdepartement Basel-Stadt

Regierungsrat Thomas Weber
Vorsteher Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft



Anlass der heutigen Medienkonferenz: Start der Vernehmlassung

Die beiden Regierungen haben am Dienstag, 27. Juni 2017, entschieden:

- Die Vernehmlassungsunterlagen zur gemeinsamen Gesundheitsregion beider Basel sind freigegeben.
- Vernehmlassungsdauer: 3. Juli bis 3. Oktober 2017



Kanton Basel-Stadt | Gesundheitsdepartement

Kanton Basel-Landschaft | Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Film als gemeinsame Ausgangslage

<https://youtu.be/Poq88vkH0p4>

(Youtube Basel-Stadt)

https://youtu.be/Jmw_jguNyxg

(Youtube Basel-Landschaft)

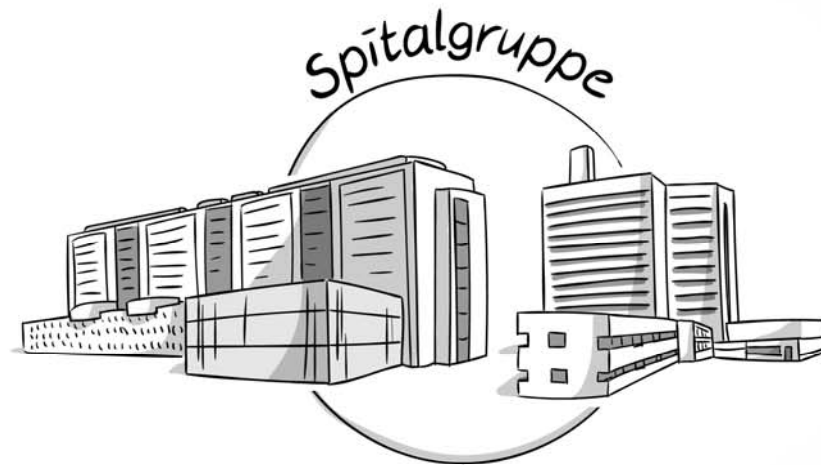


Die Zukunft unseres regionalen
Gesundheitswesens.



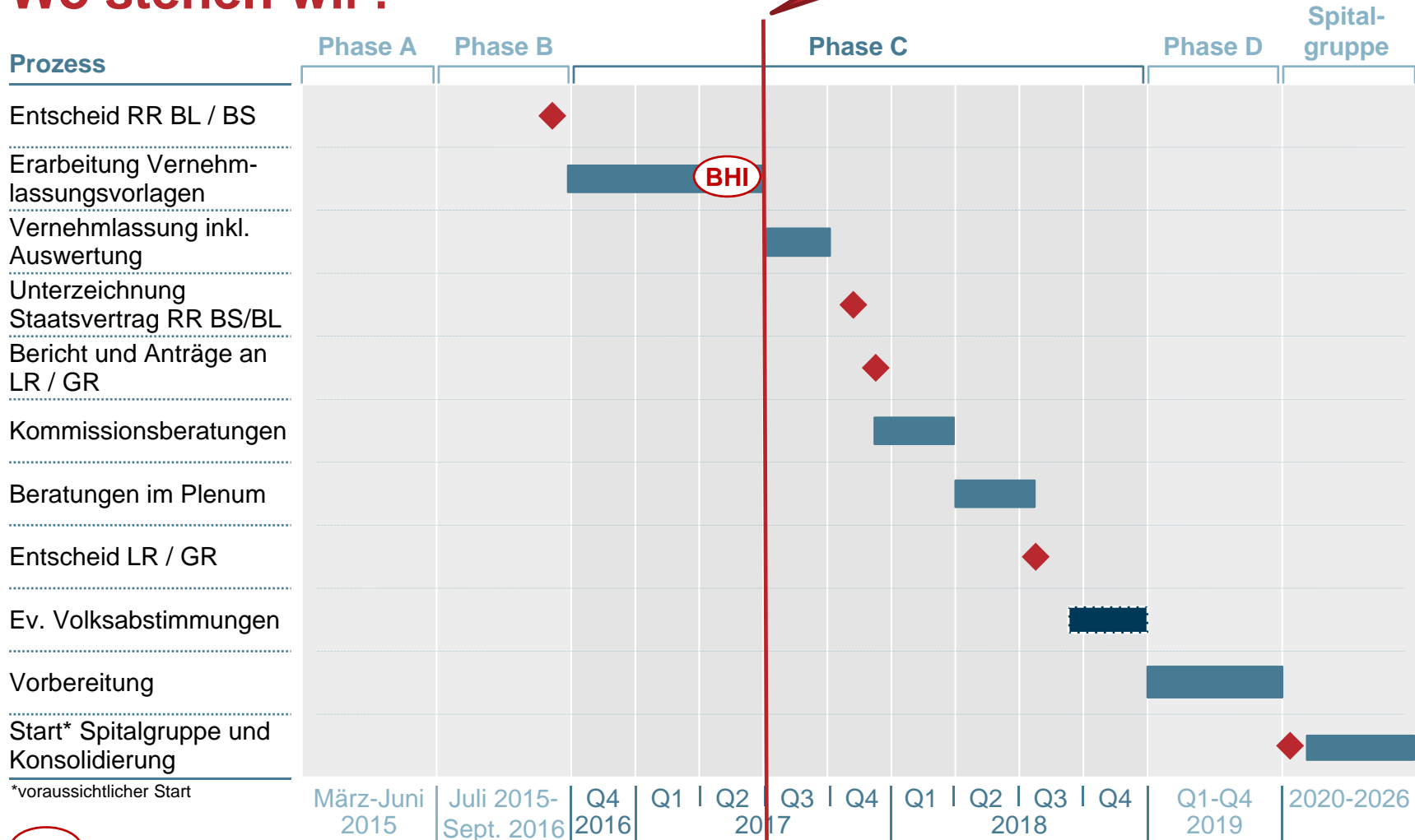
Im Zentrum der Vernehmlassung: Staatsverträge zur Gesundheitsversorgung und zur Spitalgruppe

Gemeinsame Gesundheitsregion





Wo stehen wir?



Aktueller Stand:
Start Vernehmlassung 03.07.17

○ BHI = Abstimmung über Bruderholz-Initiative



Die übergeordneten Ziele gelten weiterhin



eine optimierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung der beiden Kantone



eine deutliche Dämpfung des Kostenwachstums im Spitalbereich sowie



eine langfristige Sicherung der Hochschulmedizin in der Region



Zum weiteren Ablauf der Medienkonferenz

Teilprojekt «Gesundheitsversorgung»

Thomas Weber

Teilprojekt «Spitalgruppe»

Lukas Engelberger

Ablauf der Vernehmlassung, weiterer Zeitplan

Thomas Weber

Zusammenfassung

Lukas Engelberger

Fragen

alle



Kanton Basel-Stadt | Gesundheitsdepartement

Kanton Basel-Landschaft | Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Zum Staatsvertrag «Gesundheitsversorgung»



Quelle: Bundesamt für Landestopografie swisstopo



Kanton Basel-Stadt | Gesundheitsdepartement

Kanton Basel-Landschaft | Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Zum Staatsvertrag «Gesundheitsversorgung»



Quelle: Bundesamt für Landestopografie swisstopo



Ziel des Staatsvertrages «Gesundheitsversorgung»

- Schaffen von Rahmenbedingungen für gemeinsame Planung
- Grundlage für längerfristige Verbindlichkeit in der gemeinsamen Regulation, Planung und Steuerung
- Festlegen von «Spielregeln im regionalen Spitalmarkt»
- Einführung der nötigen Planungsinstrumente
- Grundlage, um Kostenentwicklung dämpfen zu können:
Der Staatsvertrag «Gesundheitsversorgung» soll vermeiden, dass die Wirkungen der Spitalgruppe zur Dämpfung des Kostenanstiegs im Spitalbereich durch Mengenausweitungen Dritter kompensiert und damit zunichte gemacht werden.



Was umfasst die gemeinsame Planung?

- Gemeinsames Erarbeiten und Analysieren von Datengrundlagen
- Etablieren einheitlicher Kriterien für die Spitallisten und die Vergabe von Leistungsaufträgen
- Koordination und Konzentration medizinischer Leistungen
- Gemeinsame Spitalplanung
- Gegenseitige Konsultation bei Tariffestsetzungen
- Koordination der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen
- Gemeinsame weitere Projekte
- Informationsaustausch



Wichtige Planungsinstrumente

- Gemeinsame Ziele
 - Gemeinsamer Versorgungsplanungsbericht
 - Einheitliche Vergabe von Betriebsbewilligungen
 - Erarbeitung eines Planungs- und Wirkungsmodells zur Optimierung der Gesundheitsversorgung
 - Gemeinsames Qualitäts- und Versorgungsmonitoring
 - Transparente, identische Massnahmen
 - Gleich lange Spiesse für private und öffentliche Anbieter
- Im Zentrum: gleichlautende Spitallisten in beiden Kantonen**





Chance Gesundheit

Aufgrund von mehreren Faktoren bietet sich jetzt für unsere Region die Chance des Jahrzehnts.

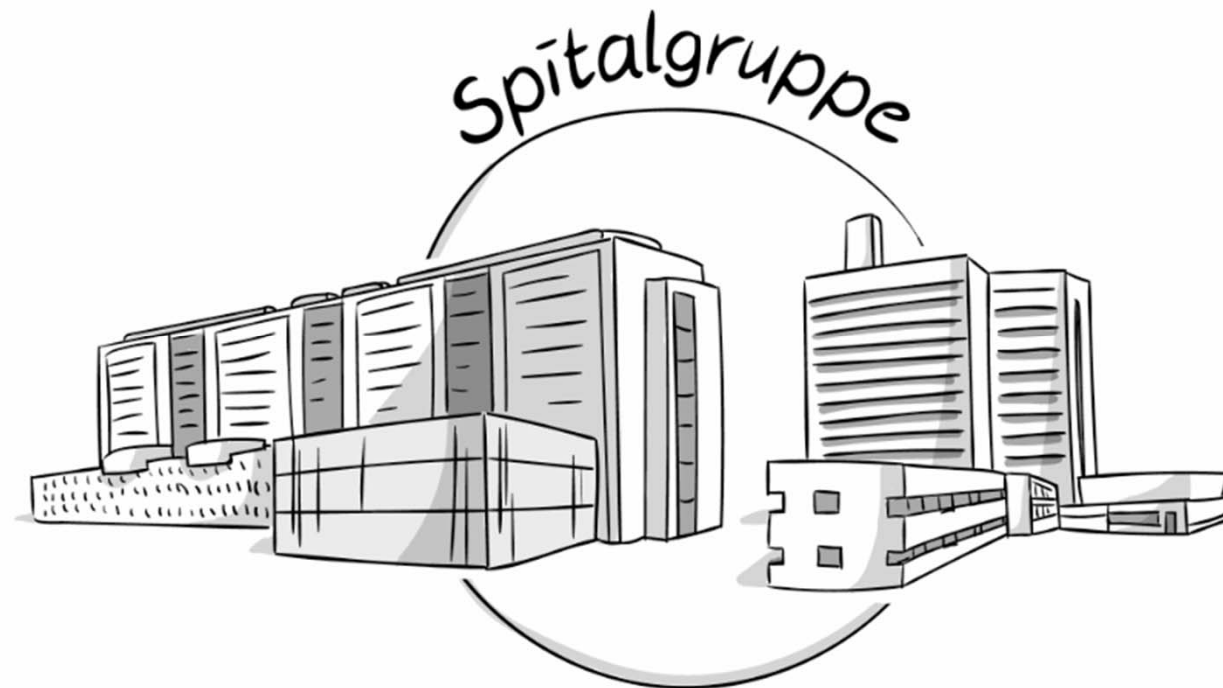
Wir haben die einmalige Gelegenheit, die Gesundheitsversorgung über die Kantonsgrenzen hinaus anzugehen und viele künftige Herausforderungen zu lösen. Nutzen wir diese Chance.



Kanton Basel-Stadt | Gesundheitsdepartement

Kanton Basel-Landschaft | Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Zum Staatsvertrag «Spitalgruppe»





Einleitende Bemerkungen (1/2)

- *Ursprüngliche Initiative der Führungsspitzen des Universitätsspital Basel und des Kantonsspital Baselland aufgrund der vielschichtigen Herausforderungen*
- *Vollintegration auf Antrag der beiden Spitäler*

Die gemeinsame Spitalgruppe ...

- verfolgt die Strategie «Vier Standorte – ein System»; jeder der vier Standorte erhält eine klare Positionierung mit Kernaufgaben für die ganze Spitalgruppe
- stellt wohnortsnahe medizinische Versorgung sicher
- steigert Qualität und Leistungsfähigkeit
- ermöglicht neue Betriebsmodelle und innovative Ansätze zur Leistungserbringung, bspw. eHealth



Einleitende Bemerkungen (2/2)

Die gemeinsame Spitalgruppe ...

- erreicht mit Tagesklinik für planbare Eingriffe Verlagerung von stationär auf ambulant und ermöglicht Abbau von stationären Überkapazitäten
- kann günstiger und zielgerichteter arbeiten dank schlanker Strukturen
- ermöglicht Bündelung von Investitionen und gemeinsame Synergien von jährlich mindestens 70 Mio. Franken
- kann die Selbstfinanzierungsfähigkeit stärken
- ermöglicht eine Entlastung der Kantone
- bleibt attraktiv für Aus- und Weiterbildung
- stärkt die universitäre Medizin
- ist als Spitzenspital schweizweit wettbewerbsfähig
- konzentriert HSM*- und komplexe Leistungen auf einzelne Standorte

* HSM = Hochspezialisierte Medizin



Ziel des Staatsvertrages «Spitalgruppe»

- Regelt die Gründung und die Grundsätze der Spitalgruppe
Insbesondere:
 - Beteiligungsstruktur
 - Aktionärsrechte
- Schafft den Spielraum für die erforderliche Neustrukturierung
- Hält Rechte und Pflichten aller involvierter «Parteien» fest



Rechtsform

- Aktiengesellschaft mit öffentlichem Zweck
- Übliche Organe gemäss Obligationenrecht: Generalversammlung, Verwaltungsrat, Revisionsstelle

Grund und Kriterien für deren Wahl:

- Zukunftsgerichtete Rechtsform, die grosse betriebliche Flexibilität ermöglicht
- Sicherstellung des Service Public und der Arbeitgeberverantwortung
- Erweiterung auf andere Gemeinwesen bzw. gemeinnützige Dritte möglich
- Klare Strukturierung der Beteiligungsverhältnisse und Aktionärsrechte



Beteiligungsverhältnisse

Grundsätze

- Zu Beginn 100 Prozent im Eigentum der beiden Kantone BS und BL
 - Beteiligung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Dritten mit gemeinnütziger Ausrichtung zu späterem Zeitpunkt bis 30 Prozent möglich
 - Immer im Eigentum der beiden Kantone: mindestens 70 Prozent
-

Beteiligungsverhältnis BS und BL

- Ermittlung Beteiligungsverhältnis BS und BL auf der Basis einer Bewertung des USB und KSBL
- Festlegung der definitiven Beteiligungsverhältnisse der beiden Kantone BS und BL vor der Fusion in 2019 aufgrund der effektiven Unternehmenswerte



Aktionärsrechte

- Für wichtige Beschlüsse gemäss Statuten: Mindestquorum von 75 Prozent der vertretenen Stimmen
- Das Mindestquorum von 75 Prozent bedeutet: Bei wichtigen Beschlüssen ist Einstimmigkeit unter den Gründern nötig, sofern der Anteil von BL an der Spitalgruppe mindestens 25 Prozent beträgt

Beispiele wichtiger Beschlüsse gemäss Entwurf Statuten:

- Wahl der Organe (insbesondere Verwaltungsratspräsidium und Mitglieder)
- Erlass und Änderung der Statuten (damit betroffen sind auch Veränderungen bezüglich der Spitalstandorte, welche im Zweckartikel geregelt werden)



Generalversammlung

- Oberstes Organ der Spitalgruppe
- Die wichtigsten Kompetenzen sind der Generalversammlung unübertragbar zugeordnet
- Die Kantone werden in der Spitalgruppe an der Generalversammlung durch die beiden Regierungen resp. deren Delegierte vertreten



Tragfähige Lösung für Arbeitsverhältnisse (1/3)

Ziele

- Attraktiver und konkurrenzfähiger Arbeitgeber auf dem regionalen Arbeitsmarkt und im nationalen Gesundheitswesen
- Harmonisierung der Arbeitgeberleistungen (u.a. Lohn, Pensionskasse) im Rahmen einer Total Compensation-Sicht
- Veränderungen langfristig planen, keine fusionsbedingten Entlassungen vorgesehen
- Veränderungen der persönlichen Arbeitssituation möglich



Tragfähige Lösung für Arbeitsverhältnisse (2/3)

Anstellungsbedingungen

- Bereits heute GAV für USB und KSBL, in vielen Punkten nur geringe Unterschiede
 - Vereinbarung von neuem GAV für Spitalgruppe im Einvernehmen mit den massgebenden Personalverbänden
-

Pensionskasse

- Heute zwei unterschiedliche Pensionskassen-Lösungen mit Unterschieden bezüglich Leistungsplan und Kapitalisierungssystem



Tragfähige Lösung für Arbeitsverhältnisse (3/3)

Leistungsplan Pensionskasse

- Harmonisierung des Leistungsplanes erforderlich, mit Orientierung an der (Gesundheits-)branche und mit Übergangsregelungen
-

Vorsorgeträger und Kapitalisierungssystem

- Führung des Vorsorgewerkes der Spitalgruppe bei der Pensionskasse Basel-Stadt im System der Teilkapitalisierung; Umwandlung des bisherigen Anschlusses USB in denjenigen der Spitalgruppe und Integration KSBL
- Staatsgarantie durch BS, anteilige Beteiligung von BL im (unwahrscheinlichen) Garantiefall
- Keine finanziellen Folgen für die beiden Trägerkantone und die neue Spitalgruppe



Kanton Basel-Stadt | Gesundheitsdepartement

Kanton Basel-Landschaft | Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Weiteres Vorgehen





Heute Start der Vernehmlassung

Politische Parteien, Organisationen im Gesundheitswesen, Verbände, Gemeinden und Nachbarkantone erhalten ab heute die Unterlagen

Bestandteil der Vernehmlassung sind:

- Entwurf des Staatsvertrags «Gesundheitsversorgung»
- Entwurf des Staatsvertrags «Spitalgruppe»
- Erläuterungen in gemeinsamen Berichten

Zur Einschätzung des Gesamtbildes:

- Entwurf der Statuten der neuen Spitalgruppe
- Entwurf Eigentümerstrategie
- Für Parlamentsvorlagen vorgesehen: Aktionärsbindungsvertrag
- Grundlagenbericht der beiden Spitäler von August 2016



Dokumentation

Unterlagen sind öffentlich (jeweils analoge Dokumentationen):

- Offizielle Vernehmlassungsseiten der beiden Kantone:

<http://www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/vernehmlassungen.html>

<https://www.baselland.ch/vernehmlassung>

- www.medien.bs.ch, www.baselland.ch
- www.chance-gesundheit.ch



Zustimmung beider Parlamente nötig

- Partnerschaftliches Geschäft und gemeinsame Vorlagen
- Zustimmung sowohl des Grossen Rates als auch des Landrates nötig

Ziel:

- Den beiden Parlamenten im Dezember 2017 Vorlagen unterbreiten, nach Auswertung der Vernehmlassung
- Antrag der beiden Gesundheitsdirektoren: Genehmigung der beiden Staatsverträge
- Gleichlautende Beschlüsse sind nötig
- Parallel: Anpassung der jeweils erforderlichen kantonalen Gesetze



Umsetzungsfahrplan Gesamtprojekt

- Bei Akzeptanz in der Vernehmlassung: Unterbreiten der Vernehmlassungsunterlagen an die beiden Parlamente Ende 2017
- Im besten Fall: Inkrafttreten der Rechtsgrundlagen per 1. Januar 2019
- Aufnahme der operativen Tätigkeit der Spitalgruppe per 1. Januar 2020 (Name der neuen Spitalgruppe und Grobkonzept für den Auftritt bis Ende 2017 entwickelt)

Vorbehalt:

- Genehmigung der Spitalfusion durch die Wettbewerbskommission (WEKO)
 - Mögliche Szenarien: Genehmigung ohne Vorbehalt, Untersagen der Fusion durch die WEKO, Zulassung mit Bedingungen und Auflagen
-



Zusammenfassung

- + Gesundheitsdirektoren haben heute ihre Lösungsvorschläge vorgelegt
- + Vernehmlassungsfrist: 3. Juli bis 3. Oktober 2017
- + Inhalt der Vernehmlassung sind zwei Staatsverträge
- + Staatsverträge bilden nötige rechtliche Rahmenbedingungen
- + Ausrichtung an übergeordneten Zielen ist erfolgt und gilt weiterhin
- + Projekt zeitlich und inhaltlich auf Kurs
- + Voraussetzung für weiteres Vorgehen: Akzeptanz in der Vernehmlassung
- + Vorbehalt: Zustimmung der Wettbewerbskommission



Kanton Basel-Stadt | Gesundheitsdepartement

Kanton Basel-Landschaft | Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

**Jetzt haben Sie
das Wort**

